

Beitrags- und Gebührenordnung

TuS Aurich-Ost – Tennissparte

(Laut Beschluss in der Mitgliederversammlung vom 10.02.2023)



§ 1 Allgemeines

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Monatsbeitrages verpflichtet. Der Monatsbeitrag wird vom Gesamtverein vierteljährlich per Lastschrift eingezogen.

§ 2 Monatsbeiträge

- (1) Die Monatsbeiträge sind dem Mitgliedsantrag in der jeweils aktuellen Version zu entnehmen. Für die Teilnahme am Jugendtraining wird ganzjährlich ein zusätzlicher monatlicher Beitrag erhoben, der dem jeweils aktuellen Mitgliedsantrag zu entnehmen ist.
- (2) In den Wintermonaten findet das Jugendtraining in der Regel in der kommerziellen Auricher Tennishalle statt. Die Abo-Kosten werden auf die Teilnehmer der Trainingseinheit umgelegt.
- (3) Die Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre) nehmen so lange am Trainingsbetrieb teil, bis die Kündigung gem. § 6 wirksam wird.
- (4) In besonderen Fällen hat der Vorstand die Möglichkeit, individuelle Beiträge oder Kündigungsfristen zu vereinbaren. Hierzu ist ein entsprechender Antrag des Mitgliedes erforderlich, über den der Vorstand der Tennissparte entscheidet. Der Vorstand wird eine Entscheidung unter Berücksichtigung der Vereinsinteressen und der individuellen Sachlage treffen und dem Antragsteller mitteilen.
- (5) Zusätzliche leistungsorientierte Trainingseinheiten können von der Tennissparte geplant und anteilig gefördert werden.
- (6) Für die Inklusion/Rollstuhltennis hat die Tennissparte Beauftragte benannt.
- (7) Die Mitgliedschaft in der Tennissparte berechtigt die Mitglieder, das Sportangebot des Gesamtvereins ohne weitere Mitgliedsbeiträge zu nutzen.

§ 3 Platzgebühren

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, Gastspieler bis zu zweimal einzuladen. Hierfür ist eine Gebühr i. H. v. jeweils 10,00 € pro Gastspieler zu entrichten.
- (2) Von Nichtmitgliedern und Spielern, die nicht von Vereinsmitgliedern eingeladen werden, ist eine Gebühr i. H. v. 15,- € je Spieler pro Stunde zu entrichten.
- (3) Die Platzbenutzung ist über eine Verzehrkarte abzurechnen. Die Verzehrkarten liegen im Clubhaus aus. Alles Weitere regelt die Platz- und Gastspielordnung.
- (4) Trainingseinheiten sind nur für Vereinsmitglieder möglich.
- (5) In besonderen Fällen hat der Vorstand die Möglichkeit, individuelle Beiträge zu vereinbaren.

§ 4 Arbeitsleistungen

- (1) Von jedem Mitglied ab dem 14. Lebensjahr sind Eigenleistungen im Umfang von 6 Stunden, die mit jeweils 10,00 € bewertet werden, in jedem Geschäftsjahr zu erbringen. Diese können bei der Anlagenpflege, durch Clubhausdienste oder in Projekten erbracht werden.
- (2) Für nicht geleistete Eigenleistungen wird neben dem Mitgliedsbeitrag eine Umlage je Stunde in Höhe wie folgt festgesetzt und erhoben:
 - a) 10 € nicht erbrachter Eigenleistung durch Erwachsene
 - b) 5 € nicht erbrachter Eigenleistung durch Jugendliche bis 18 Jahre
- (3) Der Beitrag für die Eigenleistungen (60 € / 30 €) wird jeweils im März als Pfand eingezogen. Bei voll abgeleistetem Arbeitseinsatz werden die vorgenannten Beträge im November erstattet. Der Beleg zum Nachweis der erbrachten Stunden befindet sich in der Buchungssoftware der Tennissparte des TuS Aurich-Ost. Alle im Laufe des Jahres erbrachten Stunden sind von einem Vorstandsmitglied bzw. einer vom Vorstand bevollmächtigten Person abzuzeichnen bzw. in der Buchungssoftware zu bestätigen.
- (4) Jedes Mitglied ist für das korrekte Abzeichnen der Stunden und die Vorlage des Belegs bei der Mitgliederverwaltung bzw. dem Vorstand (alternativ in der Buchungssoftware) selbst verantwortlich.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes erbringen die Arbeitsleistung durch den Zeitaufwand für die Amtsführung.
- (6) Mitglieder ab dem 65. Lebensjahr sind von der Platzinstandsetzung befreit. Mitglieder, die zum 01. Januar eines Jahres das 70. Lebensjahr vollendet haben, sind von Arbeitsleistungen ganz befreit. Gleiches gilt für passive Mitglieder.

Beitrags- und Gebührenordnung

TuS Aurich-Ost – Tennissparte

(Laut Beschluss in der Mitgliederversammlung vom 10.02.2023)



§ 5 Zutrittsmedien

- (1) Für den Zutritt zur Tennisanlage werden Zugangsmedien (z. B. Schlüssel oder Chipkarten) ausgegeben.
- (2) Jedes aktive Mitglied der Tennissparte des TuS Aurich-Ost ab 7 Jahren erhält ein Zugangsmedium. Die Zutrittsmedien werden auf den Namen der Vereinsmitglieder ausgegeben. Der Empfang erfolgt gegen Quittung. Bei Minderjährigen quittieren die Eltern den Empfang.
- (3) Über den Umfang der jeweiligen Zutrittsberechtigung (z. B. Tennisplätze, Clubgebäude, Trainerraum, Technikraum etc.) entscheidet der Vorstand.
- (4) Für die Überlassung der Zutrittsmedien wird ein Einmalbetrag i. H. v. 10,- EUR vereinnahmt.
- (5) Der Verlust, gleich aus welchem Grund, ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen. Die Inhaber der Zutrittsmedien haften bis zur Anzeige des Verlustes. Die Neuausgabe von Zutrittsmedien erfolgt dann gem. den Regelungen des Absatzes 4.
- (6) Die Weitergabe der persönlichen Zutrittsmedien an Dritte ist nicht gestattet.

§ 6 Kündigung

- (1) Die Mitgliedschaft in der Tennissparte des TuS Aurich-Ost sowie die Teilnahme der Kinder und Jugendlichen am Jugendtraining ist mit einer Frist von drei Monaten zum 31.03. jeden Jahres (Ende der Wintersaison) kündbar.
- (2) Die Regelungen gem. § 2 Absatz 3 gelten auch für § 6 Absatz 1.

Aurich, den 01.06.2023

Der Vorstand

Tennisabteilung des TuS Aurich-Ost